

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-10954 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/82-Pr. 2/90

Wien, 4. Mai 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5068 IAB
1990 -05- 07
zu 5115 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 7. März 1990, Nr. 5115/J, betreffend Haftung der Creditanstalt für das neue Chrysler-Steyr-Werk in Graz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Wie ich bereits in meiner Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 4445/J ausgeführt habe, nimmt die Creditanstalt-Bankverein AG die Rechtsstellung einer selbständigen privatrechtlichen juristischen Person ein. In der Übernahme einer Haftung wäre eine unternehmerische Handlung der Gesellschaft zu erblicken, die alleine ihr zuzurechnen ist. Eine solche Handlung stellt daher, unbeschadet der Mehrheitseigentümerschaft des Bundes an der Gesellschaft, keinen Akt der Vollziehung des Bundes und insbesondere keine Tätigkeit des Bundes als Träger von Privatrechten dar. Im Hinblick auf das im § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierte Fragerecht kann ich deshalb, wofür ich um Verständnis ersuche, zur Frage einer allfälligen Haftung der Creditanstalt-Bankverein AG für das "Steyr-Chrysler-Projekt" nicht Stellung nehmen.

- 2 -

Zu 2.:

Für dieses Projekt kann aus der Gesamtzusage gem. Bundesgesetz vom 6. November 1985, BGBl.Nr. 484/85 bzw. aus den daraus für die Steyr-Daimler-Puch AG derzeit noch offenen 274,4 Mio. S kein Anspruch der Creditanstalt-Bankverein AG abgeleitet werden.

Zu 3.:

Ein allfälliger Beschluß, an den Bund mit dem Verlangen nach Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln heranzutreten, obliegt bei einer Aktiengesellschaft ihren dafür zuständigen Organen. Deren diesbezügliche Absichten kann ich nicht vorhersehen.

